

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen sowie Versicherungsunternehmen**

(2002/C 227 E/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 259/2 endg. — 2002/0112(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. Mai 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

sowie nichtbörsennotierten Unternehmen die Anwendung übernommener IAS zu gestatten oder vorzuschreiben.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon wurde betont, dass der Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen schneller vollendet werden muss; außerdem wurde das Jahr 2005 als Frist für die Umsetzung des Finanzdienstleistungsaktionsplans der Kommission gesetzt und darauf gedrängt, dass Schritte unternommen werden, um die Vergleichbarkeit der aufgestellten Jahresabschlüsse von Unternehmen zu verbessern, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt zugelassen sind (nachfolgend: „börsennotierte Unternehmen“).

(2) Am 13. Juni 2000 verabschiedete die Kommission ihre Mitteilung zur „Rechnungslegungsstrategie der EU: Künftiges Vorgehen“<sup>(1)</sup>, in der vorgeschlagen wird, dass alle börsennotierten Unternehmen verpflichtet werden sollen, ihre konsolidierten Abschlüsse spätestens ab 2005 nach einheitlichen Rechnungslegungsstandards, den Internationalen Rechnungslegungsstandards („International Accounting Standards“, IAS), aufzustellen.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. . . . des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze (nachfolgend: „die IAS Verordnung“) führt die Vorschrift ein, dass alle börsennotierten Unternehmen, ihre konsolidierten Abschlüsse spätestens ab 2005 nach den zur Anwendung in der Gemeinschaft übernommenen IAS aufstellen müssen. Der Verordnung zufolge sollten die Mitgliedstaaten ferner die Möglichkeit haben, die Anwendung übernommener IAS auch für die Aufstellung von Einzelabschlüssen zu gestatten oder vorzuschreiben

(4) Die IAS Verordnung sieht vor, dass die Annahme eines internationaler Rechnungslegungsgrundsatzes in der Gemeinschaft es erforderlich macht, dass er die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen<sup>(2)</sup> sowie der Richtlinie 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss<sup>(3)</sup> erfüllt. Dies bedeutet, dass seine Anwendung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und der Leistung eines Unternehmens vermitteln soll; dieses Prinzip soll im Lichte der genannten Richtlinien des Rates betrachtet werden, ohne eine strenge Einhaltung jeder Vorschrift dieser Richtlinien nahe zu legen.

(5) Da die der Richtlinie 78/660/EWG und die Richtlinie 83/349/EWG unterliegenden Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse, die nicht in Übereinstimmung mit der IAS Verordnung erstellt werden, weiterhin diese Richtlinien als vorrangige Quelle der Rechnungslegungserfordernisse der Gemeinschaft haben, ist es wichtig, dass zwischen Unternehmen der Gemeinschaft, die IAS anwenden und solchen, die IAS nicht anwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen.

(6) Für die beiden Zwecke der Annahme der IAS und der Anwendung der Richtlinie 78/660/EWG sowie der Richtlinie 83/349/EWG, ist es wünschenswert, dass diese Richtlinien die Entwicklung der internationalen Rechnungslegung widerspiegeln. In dieser Hinsicht wurde in der Mitteilung der Kommission zur „Harmonisierung auf dem Gebiet der Rechnungslegung: Eine neue Strategie im Hinblick auf die internationale Harmonisierung“<sup>(4)</sup> die Europäische Union aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Rechnungslegungs-Richtlinien der Gemeinschaft mit den Entwicklungen bei der Festlegung internationaler Rechnungslegungsstandards, insbesondere im Rahmen des International Accounting Standards Committee (IASC), vereinbar bleiben.

<sup>(2)</sup> ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11, Richtlinie wie zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/65/EWG (AbI. L 283 vom 27.10.2001, S. 28).

<sup>(3)</sup> ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1, Richtlinie wie zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/65/EWG (AbI. L 283 vom 27.10.2001, S. 28).

<sup>(4)</sup> KOM(1995) 508 vom 14.11.1995.

<sup>(1)</sup> KOM(2000) 359 vom 13.6.2000.

(7) Der Lagebericht und der konsolidierte Lagebericht sind wichtige Elemente der Rechnungslegung. Die Verbesserung deren bestehender Erfordernisse in Übereinstimmung mit gegenwärtiger bester Praxis, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage und Entwicklung des Geschäfts zu vermitteln, ist notwendig zur Förderung eines verbesserten Einklanges und zur Verschaffung zusätzlicher Anleitung hinsichtlich des Informationsgehaltes, der von einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild erwartet wird. Die Informationen sollten nicht auf die finanziellen Aspekte des Geschäftes des Unternehmens beschränkt werden. Es wird erwartet, dass dies zu einer Analyse von umwelttechnischen, sozialen und sonstigen Aspekten führen wird, die für das Verständnis der Lage und Entwicklung des Unternehmens von Belang sind. Dies steht auch im Einklang mit der Empfehlung der Kommission 2001/453/EG vom 30. Mai 2001 zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in Jahresabschluss und Lagebericht von Unternehmen: Ausweis, Bewertung und Offenlegung<sup>(1)</sup>.

(8) Unterschiede in der Aufstellung und Darstellung des „Bestätigungsvermerkes“ vermindern die Vergleichbarkeit und weichen von dem Verständnis des Benutzers dieses bedeutungsvollen Aspektes der Rechnungslegung ab. Verbesserter Einklang wird erreicht durch Anpassungen der spezifischen Anforderungen bezüglich der Form und des Inhaltes des Bestätigungsvermerkes in Übereinstimmung mit gegenwärtig international bester Praxis.

(9) Die Richtlinie 78/660/EWG und die Richtlinie 83/349/EWG sollten entsprechend angepasst werden. Folglich ist es auch notwendig, die Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen<sup>(2)</sup> anzupassen. Diese Anpassungen werden alle Unstimmigkeiten zwischen der Richtlinie 78/660/EWG, der Richtlinie 83/349/EWG und der Richtlinie 91/674/EWG zum Stand 1. Mai 2002 beseitigen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Richtlinie 78/660/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird folgendes zugefügt:

„Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass der Jahresabschluss weitere Unterlagen umfasst als die im ersten Absatz genannten.“

2. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass sich die Darstellung von Beträgen in Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz auf den tatsächlichen Gehalt des ausgewiesenen Geschäftsvorfalles bzw. der ausgewiesenen Vereinbarung bezieht. Diese Option bzw. diese Vorschrift kann auf bestimmte Arten

von Gesellschaften oder auf den konsolidierten Abschluss im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG (\*) beschränkt werden.

(\*) ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.“

3. Dem Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten können den Gesellschaften gestatten oder vorschreiben, die Bilanz alternativ zu den an anderer Stelle vorgeschriebenen oder gestatteten Gliederungen nach Artikel 10a aufzustellen.“

4. In der englischen Sprachfassung wird in Artikel 9 unter „Passiva“ Posten B der Titel „Provisions for liabilities and charges“ („Rückstellungen“) durch „Provisions“ ersetzt.

5. In der englischen Sprachfassung wird in Artikel 10 Posten J der Titel „Provisions for liabilities and charges“ („Rückstellungen“) durch „Provisions“ ersetzt.

6. Folgender Artikel 10a wird eingefügt:

#### „Artikel 10a

Anstelle der Gliederung der Bilanzposten nach den Artikeln 9 und 10 können die Mitgliedstaaten den Gesellschaften oder bestimmten Arten von Gesellschaften gestatten oder vorschreiben, bei der Gliederung zwischen kurz- und langfristigen Posten zu unterscheiden, sofern der vermittelte Informationsgehalt mindestens den Anforderungen der Artikel 9 und 10 entspricht.“

7. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgendes ersetzt:

„Als Rückstellungen sind ihrer Eigenart nach genau umschriebene Schulden auszuweisen, die am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind.“

b) Absatz 3 wird durch folgendes ersetzt:

„Rückstellungen dürfen keine Wertberichtigungen zu Aktivposten darstellen.“

8. Dem Artikel 22 wird folgender Absatz zugefügt:

„Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Gesellschaften oder bestimmten Arten von Gesellschaften gestatten oder vorschreiben, anstelle der Gliederung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Artikeln 23 bis 26 eine Ergebnisrechnung (statement of performance) aufzustellen, sofern deren Informationsgehalt mindestens den Anforderungen der dieser Artikel entspricht.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 156 vom 13.6.2001, S. 33.

<sup>(2)</sup> ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7.

9. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe c) wird der Unterbuchstabe bb) durch das folgende ersetzt:

„Es müssen alle Schulden berücksichtigt werden, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, selbst wenn diese Schulden oder Verluste erst zwischen Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Bilanz bekannt geworden sind.“

- b) Der folgende Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Zusätzlich zu den nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c) Unterbuchstabe bb) erfassten Beträgen können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, dass alle vorhersehbaren Schulden und potenziellen Verluste berücksichtigt werden, die in dem betreffenden Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, selbst wenn diese Schulden oder Verluste erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Bilanz bekannt geworden sind.“

10. In Artikel 33 Absatz 1 wird Buchstabe c) durch das folgende ersetzt:

„die Neubewertung der Gegenstände des Anlagevermögens.“

11. In Artikel 42 wird der erste Absatz durch folgendes ersetzt:

„Rückstellungen sind nur in Höhe des notwendigen Betrages anzusetzen.“

12. Die folgenden Artikel 42e und 42f werden eingefügt:

„Artikel 42e

Abweichend von Artikel 32 können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, dass alle Gesellschaften oder bestimmte Arten von Gesellschaften bestimmte Arten von Vermögenswerten mit Ausnahme von Finanzinstrumenten auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts („fair value“) bewerten.

Diese Option bzw. diese Vorschrift kann auf den konsolidierten Abschluss im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG beschränkt werden.

Artikel 42f

Unbeschadet des Artikels 31 Absatz 1 Buchstabe c) können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, dass alle Gesellschaften oder bestimmte Arten von Gesellschaften im Falle der Bewertung eines Vermögenswerts nach Artikel 42e etwaige Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen.“

13. In Artikel 43 Absatz 1 Nummer 6 wird der Verweis „in den Artikeln 9 und 10“ durch den Verweis „in den Artikeln 9, 10 und 10a“ ersetzt.

14. Artikel 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Lagebericht hat zumindest den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht.

Der Lagebericht enthält eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft. Die Angaben beschränken sich nicht auf die finanziellen Aspekte des Geschäfts der Gesellschaft.

In seiner Analyse enthält der Lagebericht gegebenenfalls auch Angaben und zusätzliche Erläuterungen zu den im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträgen.“

- b) Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft einschließlich signifikanter Unsicherheiten und Risiken, die diese Entwicklung beeinflussen könnten;“

15. In Artikel 48 wird Satz 3 gestrichen.

16. Artikel 49 dritter Satz (beginnend mit „Der Bestätigungsvermerk . . .“) erhält folgende Fassung:

„Der Bestätigungsvermerk der mit der Abschlussprüfung beauftragten Person oder Personen (nachfolgend: ‚die gesetzlichen Abschlussprüfer‘), braucht der Veröffentlichung nicht beigelegt zu werden, doch ist anzugeben, ob der Bestätigungsvermerk eingeschränkt oder uneingeschränkt erteilt wurde oder die gesetzlichen Abschlussprüfer keinen Bestätigungsvermerk abgeben konnten. Anzugeben ist ferner, ob der Bestätigungsvermerk auf Gegebenheiten verweist, auf die die gesetzlichen Abschlussprüfer in besonderer Weise aufmerksam gemacht haben, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken.“

17. Artikel 51 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Jahresabschlüsse der Gesellschaften werden von einer oder mehreren Personen geprüft, die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 84/253/EWG zur Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen zugelassen worden sind (\*).

Von den gesetzlichen Abschlussprüfern, ist auch zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres im Einklang steht.

(\*) ABl. L 126 vom 12.5.1984, S. 20.“

18. Der folgende Artikel 51a wird eingefügt:

„Artikel 51a

(1) Der Bestätigungsvermerk der gesetzlichen Abschlussprüfer sollte umfassen:

- a) eine Einleitung, die zumindest den Jahresabschluss angibt, der Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung ist;

- b) eine Beschreibung der Art und des Umfangs der gesetzlichen Abschlussprüfung, die zumindest Angaben über die Prüfungsgrundsätze enthält, nach denen die Prüfung durchgeführt wurde;
- c) ein Prüfungsurteil, das zweifelsfrei Auskunft darüber gibt, ob der Jahresabschluss nach Auffassung der gesetzlichen Abschlussprüfer ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild unter Beachtung des einschlägigen Rechnungslegungskonzeptes vermittelt und, gegebenenfalls, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht; der Bestätigungsvermerk wird entweder uneingeschränkt, eingeschränkt oder als negativer Bestätigungsvermerk erteilt oder, falls der gesetzliche Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben, wird der Bestätigungsvermerk verweigert;
- d) ein Hinweis auf alle Umstände, auf die der gesetzliche Abschlussprüfer in besonderer Weise aufmerksam macht, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken;
- e) ein Urteil bezüglich der Einklanges des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss des gleichen Geschäftsjahres.
- (2) Der Bestätigungsvermerk soll von den gesetzlichen Abschlussprüfern unter Angabe des Datums unterzeichnet werden.“
19. Artikel 53 Absatz 1 wird gestrichen.
20. Der nachfolgende Artikel 53a wird eingefügt:
- „Artikel 53a
- Die Mitgliedstaaten gewähren die in den Artikeln 11, 27, 46, 47 und 51 vorgesehenen abweichenden Regelungen nicht im Falle von Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem Mitgliedstaat zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG (\*) zugelassen sind.
- \_\_\_\_\_
- (\*) ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.“
21. In Artikel 56 Absatz 1 wird der Verweis „in den Artikeln 9, 10“ durch den Verweis „in den Artikeln 9, 10, 10a“ ersetzt.
22. In Artikel 60 Absatz 1 werden die Worte „auf der Grundlage des Marktpreises“ durch die Worte „auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts („fair value““ ersetzt.
23. In Artikel 61a wird der Verweis auf die „Artikel 42a bis 42d“ durch einen Verweis auf die „Artikel 42a bis 42f“ ersetzt.
- Artikel 2*
- Die Richtlinie 83/349/EWG wird wie folgt geändert:
1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Außer in den in Absatz 1 bezeichneten Fällen können die Mitgliedstaaten jedem ihrem Recht unterliegenden Unternehmen die Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichts vorschreiben, wenn:
- a) dieses Unternehmen (ein Mutterunternehmen) tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen (das Tochterunternehmen) ausübt; oder
- b) dieses Unternehmen (ein Mutterunternehmen) zusammen mit einem anderen Unternehmen (dem Tochterunternehmen) unter einheitlicher Leitung des Mutterunternehmens steht.“
2. In Artikel 3 Absatz 1 wird der Verweis zu „Artikel 13, 14 und 15“ ersetzt durch den Verweis auf „Artikel 13 und 15“.
3. Artikel 6 wird wie folgt angepasst:
- a) Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:
- „Der vorliegende Artikel darf nicht angewendet werden, wenn eines der zu konsolidierenden Unternehmen eine Gesellschaft ist, deren Wertpapiere in einem Mitgliedstaat zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG (\*) zugelassen sind.
- \_\_\_\_\_
- (\*) ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.“
- b) Absatz 5 wird gestrichen.
4. Artikel 7 wird wie folgt angepasst:
- a) In Absatz 1 Buchstabe b) wird der zweite Satz gestrichen.
- b) In Absatz 2 Buchstabe a) wird der Verweis auf „Artikel 13, 14 und 15“ ersetzt durch den Verweis auf die „Artikel 13 und 15“.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „Die Mitgliedstaaten wenden Absätze 1 und 2 nicht auf Unternehmen an, deren Wertpapiere in einem Mitgliedstaat zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind.“
5. In Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) wird der Verweis auf „Artikel 13, 14 und 15“ ersetzt durch den Verweis auf „Artikel 13 und 15“.
6. Artikel 14 wird gestrichen.
7. Artikel 16 Absatz 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:
- „Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass der konsolidierte Abschluss weitere Unterlagen umfasst als die in Absatz 1 genannten.“
8. In Artikel 17 Absatz 1 wird der Verweis auf die „Artikel 3 bis 10“ durch einen Verweis auf die „Artikel 3 bis 10a“ ersetzt.

9. Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b) durch folgendes ersetzt:

„die gleichen Angaben sind für die Unternehmen zu machen, die nach Artikel 13 nicht in die Konsolidierung einbezogen worden sind; der Ausschluss der in Artikel 13 bezeichneten Unternehmen ist zu begründen;“

10. In Artikel 34 Absatz 5 werden die Worte „oder nach Artikel 14 weggelassene Unternehmen“ gestrichen.

11. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der konsolidierte Lagebericht hat zumindest den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht.“

Der Lagebericht enthält eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens. Die im Bericht enthaltenen Angaben beschränken sich nicht auf die finanziellen Aspekte des Unternehmens.

In seiner Analyse enthält der konsolidierte Lagebericht gegebenenfalls auch Angaben und zusätzliche Erläuterungen zu den im konsolidierten Abschluss ausgewiesenen Beträgen.“

b) Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen in ihrer Gesamtheit, einschließlich signifikanter Unsicherheiten und Risiken, die diese Entwicklung beeinflussen könnten;“

c) folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ist zusätzlich zu einem Lagebericht ein konsolidierter Lagebericht vorgeschrieben, so können diese beiden Berichte in Form eines einzigen Berichts dargestellt werden. Bei der Erstellung dieses einzigen Berichts sind Gegebenheiten, die für die Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen von Bedeutung sind, gegebenenfalls stärker hervorzuheben.“

12. Artikel 37 erhält folgende Fassung:

„(1) Die konsolidierten Abschlüsse von Gesellschaften werden von einer oder mehreren Personen geprüft, die von den Mitgliedstaaten zugelassen worden sind, deren Gesetze Muttergesellschaften vorschreiben, dass gesetzliche Abschlussprüfungen aufgrund der Richtlinie des Rates 84/253/EWG (\*) durchzuführen sind.“

Die mit der Abschlussprüfung beauftragten Personen, (nachfolgend: „die gesetzlichen Abschlussprüfer“), haben

auch zu prüfen, ob der konsolidierte Lagebericht mit dem konsolidierten Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres im Einklang steht.

(2) Der Bestätigungsvermerk der gesetzlichen Abschlussprüfer umfasst:

a) eine Einleitung die zumindest den konsolidierten Abschluss angibt, der Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung ist;

b) eine Beschreibung der Art und des Umfangs der gesetzlichen Abschlussprüfung, die zumindest Angaben über die Prüfungsgrundsätze enthält, nach denen die Prüfung durchgeführt wurde;

c) ein Prüfungsurteil, das zweifelsfrei Auskunft darüber gibt, ob der konsolidierte Abschluss nach Auffassung der gesetzlichen Abschlussprüfer ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild unter Beachtung des einschlägigen Rechnungslegungskonzeptes vermittelt und, gegebenenfalls, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht; der Bestätigungsvermerk wird entweder uneingeschränkt, eingeschränkt oder als negativer Bestätigungsvermerk erteilt oder, falls die gesetzlichen Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben, wird der Bestätigungsvermerk verweigert;

d) ein Hinweis auf alle Umstände, auf die die gesetzliche Abschlussprüfer in besonderer Weise aufmerksam macht, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken;

e) ein Urteil bezüglich der Einklanges des konsolidierten Lageberichtes mit dem konsolidierten Abschluss des gleichen Geschäftsjahres.

(3) Der Bestätigungsvermerk soll von den gesetzlichen Abschlussprüfern unter Angabe des Datums unterzeichnet werden.

(4) In dem Fall, dass der Jahresabschluss des Mutterunternehmens mit dem konsolidierten Abschluss verbunden wird, kann der nach diesem Artikel erforderliche Bestätigungsvermerk der gesetzlichen Abschlussprüfer mit dem Bestätigungsvermerk der gesetzlichen Abschlussprüfer bezüglich des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens verbunden werden, der nach Artikel 51 der Richtlinie 78/660/EWG erforderlich ist.

(\*) ABl. L 126 vom 12.5.1984, S. 20.“

13. Dem Artikel 38 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 2 und 3 werden nicht im Falle von Unternehmen angewandt, deren Wertpapiere in einem Mitgliedstaat zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind.“

### Artikel 3

Die Richtlinie 91/674/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die in Artikel 2 genannten Unternehmen gelten die Artikel 2, 3, 4 Absätze 1, 3, 4 und 5, die Artikel 6, 7, 13 und 14, Artikel 15 Absätze 3 und 4, die Artikel 16 bis 21, 29 bis 35 und 37 bis 41, Artikel 42, die Artikel 42a bis 42f, Artikel 43 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 und 9 bis 14, Artikel 45 Absatz 1, Artikel 46 Absätze 1 und 2, die Artikel 48 bis 50, Artikel 50a, Artikel 51 Absatz 1, Artikel 51a sowie die Artikel 56 bis 59, 61 und 61a der Richtlinie 78/660/EWG, soweit in der vorliegenden Richtlinie nichts anderes bestimmt ist. Die Artikel 46, 47, 48, 51 und 53 dieser Richtlinie gelten jedoch nicht für Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die nach Abschnitt 7a der Richtlinie 78/660/EWG bewertet werden.

(2) Wenn in den Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG auf Artikel 9, 10 und 10a (Bilanz) oder auf Artikel 22 bis 26 der Richtlinie 78/660/EWG (Gewinn- und Verlustrechnung) Bezug genommen wird, sollen diese Bezugnahmen als Verweise auf Artikel 6 (Bilanz) oder auf Artikel 34 (Gewinn- und Verlustrechnung) dieser Richtlinie angesehen werden.“

2. In der englischen Sprachfassung werden in Artikel 6 unter „Liabilities“ Posten E die Worte „Provisions for other risks and charges“ durch die Worte „Other Provisions“ ersetzt.

3. Artikel 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten können Abweichungen von Satz 1 zulassen.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Im Anhang zum Abschluss wird angegeben, welche Bewertungsmethode(n) auf die einzelnen Kapitalanlagen angewandt und welche Beträge auf diese Weise ermittelt wurden.“

### Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum [...] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

### Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

### Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---